



Wahlbekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Für die Gemeindewahl am 13. September 2026 ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Belm gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Wahlausschuss zu bilden. Dies gilt entsprechend § 45 c i.V.m. den §§ 9 und 10 NKWG auch für die allgemeine Direktwahl am 13. September 2026.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Wahlausschusses gehören die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Den Vorsitz des Wahlausschusses führt die Gemeindewahlleitung. Für den Wahlausschuss beruft die Gemeindewahlleitung weitere sechs Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebiets.

Die in der Gemeinde Belm vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert,

bis zum 22. Mai 2026


für die Gemeindewahl sowie für die allgemeine Direktwahl am 13.09.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen.

Gemäß § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Belm, 24.04.2026


Janet Kuffner
Gemeindewahlleiterin